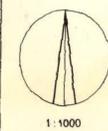


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE - BEZUGSLINIE SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- SONSTIGE ABGRENZUNG BRÜCKEN
- GEWERBEZONE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN (ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 4 ABWÄRTS LÄNDEREISENBHABEREI)
- SCHENKENGLEICHE KREUZUNG
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BÄUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDEGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 2. März 1970
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN STELLINGEN 8

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

(KBl. 56/4, B 19/5 W, 30 und 31) Ordnungsamt - Vermessungsamt Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bezirksamt Eimsbüttel
 Hamburg, St. Nikolai-Platz 1
 Archiv Nr. 23507 A

STELLINGEN 8

Gesetz**über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 34**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 34 für den Geltungsbereich Francoper Straße — Nordgrenze des Flurstücks 345, West- und Nordgrenze des Flurstücks 350, Nordgrenzen der Flurstücke 353 bis 362, Ostgrenze des Flurstücks 362 der Gemarkung Neugraben — Neumoorstück — Neuwiedenthaler Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Stellingen 8**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 8 für den Geltungsbereich Ottensener Straße — Bahnanlagen — Volksparkstraße — Lederstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz**über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 24**

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 24 für den Geltungsbereich Winterhuder Weg — Beethovenstraße — Humboldtstraße — Heinrich-Hertz-Straße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 418) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet kann eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Grund- und Geschosßflächenzahlen ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat